2. ÄNDERUNG

ÄNDERUNG NACH § 13 (1) BBauG

a) WEGFALL DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR RÖM.-KATH. KIRCHE

b) AUSWEISUNG EINES DOPPELHAUSES WIE IM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN VOM 23.6.1965 VORGESEHEN

VERMERK

FÜR DIE ÄNDERUNG GILT DIE B N V O 1968 (BGBl. I, S. 1237)
IM ÜBRIGEN GILT DIE BNVO 1962 (BGBl, I, S. 429)

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 9.6. 1970 BESCHLOSSEN

KARLSBRUNN, DEN 9.6. 1970
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BBauG WURDE AM ..... 19 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

Abgelehnt: 5.8.70
abgenommen: 14.8.70

KARLSBRUNN, DEN 14.8. 1970
DER BÜRGERMEISTER

KREISPLANUNG SAARBRÜCKEN, DEN 28. NOVEMBER 1969

KREISBAURAT

KREISBAUDIREKTOR

FUSSWEG

Bordstein

Birkenweg

Lauterbacher-Straße

Feldweg

von Lauterbach

ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHE

GRZ 0,4
GFZ 0,5

WR

Whs

Schuppen

Stall

Garage

Flur 4

Angefertigt nach örtlicher Aufnahme und den Katasterunterlagen. Die Höhen beziehen sich auf den Bolzen am Forsthaus (Wohnhaus Peters) mit + 244,500

Saarbrücken, im Dezember 1959

Kreisvermessungsamt

Kreisobervermessungsrat

ERLÄUTERUNGEN:

GRENZEN:
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHS

BAULINIEN:

	BEREITS FESTGESETZT	FESTZUSETZEN	AUFZUHEBEN	IN AUSSICHT GENOMMEN
STRASSENBEGRENZUNGS- OD. VORGARTENLINIE MIT ZUFAHRT				
ZWINGENDE BAULINIE MIT ZUFAHRT				
BAUGRENZE M. ZUFAHRT				

FREIFLÄCHEN:

	VORHANDEN	GEPLANT
PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET		
ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE		

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN: ORTSSTRASSEN, ORTSWEGE U. PLÄTZE

GEBÄUDE:
- PKW - GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE (1.-gesch.)
- (2) GESCHOSSZAHL

GEMEINBEDARFSFLÄCHE:
- KIRCHE

REGELPROFIL A - A M. 1:500

REGELPROFIL B - B M. 1:500

Bebauungsplan (Satzung)

für das Gelände "FORSTWIESE KARLSBRUNN"

in der Gemeinde

KARLSBRUNN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Karlsbrunn durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	gemäß Plan 2,8 ha
2	Art der baulichen Nutzung	
	2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet WR
	2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
	2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3	Maß der baulichen Nutzung	
	3.1 Zahl der Vollgeschosse	gemäß Plan
	3.2 Grundflächenzahl	max. 0,4
	3.3 Geschoßflächenzahl	max. 0,7
4	Bauweise	offen
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	gemäß Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	gemäß Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	400,00 m²
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	gemäß Plan
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10	Verkehrsflächen	gemäß Plan
11	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Plan
12	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	gemäß Plan

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 1. April bis zum 30. April 1964.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 29. Sept. 1964 beschlossen.

Karlsbrunn, den 29. Sept. 1964
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26. April 1965
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag:
gez. Weyrath

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 25. Juni 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Karlsbrunn, den 15. Juli 1965
Der Bürgermeister

1. Änderung:

Festsetzung gemäß § 9, Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

Gemeinbedarfsfläche für römisch-katholische und neuapostolische Kirche gemäß besonderer Ausweisung im Plan

4 Öz

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 10.10.1966 bis zum 8.11.1966.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 15.11.1966 beschlossen.

Karlsbrunn, den 16.11.1966
Der Bürgermeister
Weyrauch

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 27.1.1967
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13.2.1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Karlsbrunn, den 24.2.67
Der Bürgermeister
Weyrauch

Änderung als Satzung beschlossen durch Gemeinderat am 9.6.1970 gem. § 10 BBauG

Änderung gem. § 13 BBauG. gem. § 11 BBauG

ausgelegt 5.8.70
abgenommen 14.8.70

KREIS SAARBRÜCKEN-LAND

KARLSBRUNN

GELÄNDE „FORSTWIESE KARLSBRUNN"

FLUR 2

1. BA

Nach Wegfall der kath. Kirche, dafür 2 Wohnhäuser

aktuell!

BEBAUUNGSPLAN

10 5 0 10 20 30 40 50

M 1:500

KREISPLANUNGSSTELLE
SAARBRÜCKEN, DEN 1966

KREISBAURAT

KREISBAUDIREKTOR

L/1517